Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Unterhaltung von Gehwegen

Aufgrund des § 47 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 26. September 1987 (Gesetzblatt Seite 477) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 04.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungslast

- (1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege, Fußgängerzonen) von der Stadt unterhalten.
- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Fahrbahnrand und dem Anliegergrundstück.

§ 2 Begriff des Eigentümers

Neben dem grundbuchmäßigen Eigentümer gilt nach § 47 Straßengesetz Baden-Württemberg auch der Erbbauberechtigte als Eigentümer.

§ 3 Übergangsbestimmungen

- (1) Gehwege vor Grundstücken, deren Eigentümer einen Verpflichtungsbescheid aufgrund § 3 der Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen vom 2. Mai 1968 zur Veranlassung erforderlicher Unterhaltungsarbeiten vor Inkrafttreten dieser Satzung erhielten, werden nicht in die Unterhaltung übernommen.
- (2) Kommen diese Eigentümer ihren Verpflichtungen innerhalb einer im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung die Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf einer in der Androhung festzusetzenden Frist auf deren Kosten ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Auf diese Folgen und auf die durch die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten ist in der Androhung hinzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Verpflichtete die Unterhaltungsarbeiten nur teilweise oder nicht fach- und sachgerecht durchführt.
- (4) Nach Erfüllung der Festsetzungen des Verpflichtungsbescheids erfolgt die Übernahme der Unterhaltungslast mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadtverwaltung.

§ 4 Zeitpunkt der Übernahme der Unterhaltungslast durch die Stadt

- (1) Die Übernahme der Unterhaltungslast erfolgt mit Ablauf des 30.06.1988.
- (2) Die neu hinzukommenden Gehwege gehen mit dem Zeitpunkt ihrer Herstellung in die Unterhaltungslast der Stadt über.